

7. Eine zeitweilige Außerkräftsetzung der im 2. Abschnitt der Brem. Verf. über Verhaftung, Hausdurchsuchung, Pressfreiheit, Vereins- und Versammlungrecht enthaltenen Bestimmungen und der betr. Einzelgesetze kann der Senat im Falle eines Krieges, Aufstandes oder bei sonstiger Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit anordnen; die Anordnung tritt nach 4 Wochen außer Kraft, falls nicht inzwischen die sofort zu benachrichtigende Bürgererschaft einer längeren Geltung beige stimmt hat (Brem. Verf. § 20). Dieses Notverordnungsrecht des Senats hat dadurch an Bedeutung verloren, daß jene Materien meist durch Reichsgesetze geregelt sind, in die der Senat nicht eingreifen kann. Für das Gebiet der Presse hat es kraft ausdrücklicher Zulassung des Reichspressgesetzes (§ 30 Abs. 1) Geltung behalten. Unabhängig davon besteht das Recht des Kaisers, falls die öffentliche Sicherheit bedroht ist, jeden Teil des Reichsgebietes in Kriegszustand zu erklären (RVerf. Art. 68).

Vierter Abschnitt: Die Organisation des Staates.

I. Kapitel: Der Senat.

§ 12. Die Zusammensetzung des Senates. I. Mitgliederzahl, Zählbarkeit. Nach der Brem. Verf. 521 besteht der Senat aus 18 Mitgliedern; davon müssen 10 dem Stande der Rechtsgelehrten ¹⁾ angehören und 3 Kaufleute sein. Die übrigen 3 dürfen dem Stande der Rechtsgelehrten nicht angehören. Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf 17 oder auf 16 herabgesetzt werden. Im ersteren Falle müssen 4, im letzteren 3 Mitglieder Kaufleute sein ²⁾. Durch Gesetz vom 1. Juni 1884 ist die Herabsetzung auf 16 Mitglieder erfolgt. Darnach zählt der Senat jetzt 16 Mitglieder, von denen 10 Rechtsgelehrte und 3 Kaufleute sein müssen, während bei den 3 übrigen Stellen eine Beschränkung hinsichtlich des Standes nur insofern vorgeschrieben ist, als sie nicht mit Rechtsgelehrten besetzt werden dürfen ³⁾.

Im Lübeck⁴⁾ besteht der Senat aus 14 Mitgliedern; von ihnen müssen 8 dem „Gelehrtenstande“ angehören und unter diesen wenigstens 6 Rechtsgelehrte ⁵⁾

1) Der Begriff der „Rechtsgelehrten“ ist nirgends definiert. Das Studium der Rechtswissenschaft wird nicht genannt, sondern — wie ausbrechend auch bei den „Gelehrten“ der 20b. Verf. — Nachweis der Mitgliedseligkeit durch abgelegte Examina — also Befähigung zum Richteramt — erforderlich sein. So auch Verel's, Ueber den Hamb. Bürgerauschuss, 1912, S. 6, Anm. 9.

2) Brem. Verf. § 21 in der Fassung des Ges. v. 4. Nov. 1909 (S. 335). Bis 1849 bestand in Bremen der Senat aus 4 Bürgermeistern und 24 Ratsherren; die Verf. v. 1849, die ihm seine richterlichen Funktionen nahm, legte die Zahl auf 16 herab; die Verf. v. 1854 erhöhte sie auf 18; durch Ges. v. 1. Juni 1884 (S. 83) wurde die Herabsetzung auf 16 zugelassen. Eine spätere Anregung des Senats, die Zahl weiter zu vermindern und dafür mehr höhere Beamtenstellen zu schaffen, wurde von der Bürgererschaft abgelehnt (Verh. 1896, S. 187, 193). — In Hamburg hat der Senat 18 Mitglieder, darunter 9, welche Rechts- oder Kameralwissenschaftlichen Raddoct haben, und 9 „sonstige“ Mitglieder, darunter wenigstens 7 Kaufleute (Hamb. Verf. Art. 7).

3) Diese Beschränkung der Juristen im Brem. Senat ist durch Ges. v. 4. Nov. 1909 eingeführt. Bis dahin konnten bis 13 Juristen im Senat sitzen. Wegen der Schwierigkeiten der Uebergangzeit wurde für einen Einzelfall die Wahl eines weiteren Juristen zugelassen durch Ges. v. 27. Nov. 1911 (S. 199).

4) 20b. Verf. Art. 5. Nach dem Gesetze v. 1699 bestand der Senat aus 4 Bürgermeistern und 16 Ratsherren. Die Verf. v. 1848 beschränkte es bei dieser Zahl. Nach der Annahme des Vertriebens erfolgte in der Verf. v. 1851 die Herabsetzung der Zahl auf 16 (Bruno, 20b. Verf.-Gesch. S. 1, 22 f.).